

Globale Richtlinie for verantwortungsvolle Beschaffung

Vorwort

1. Die Gruppe der Stellantis-Unternehmen („Stellantis“) betrachtet die Zusammenarbeit mit der Lieferkette als einen integralen Bestandteil ihres Erfolgs. Stellantis ist bestrebt, als integriertes Team mit unseren Lieferanten zu agieren. Die Auswahl der Lieferanten basiert nicht nur auf der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen, sondern auch auf der Einhaltung der in diesen Global Responsible Purchasing Guidelines (den „Leitlinien“) festgelegten sozialen, ethischen und ökologischen Grundsätze. Ihre Zustimmung, diese Leitlinien einzuhalten, ist Voraussetzung dafür, Lieferant von Stellantis zu werden oder zu bleiben (ein „Lieferant“).^{[1] [2]}

2. Nach Unterzeichnung sind diese Leitlinien für das Unternehmen verbindlich, das diese Leitlinien unterzeichnet, sowie für jede von ihm kontrollierte Tochtergesellschaft – bezogen auf die Waren und/oder Dienstleistungen, die es Stellantis bereitstellt.

Allgemeine Ziele und Verpflichtungen

Grundlegende Prinzipien

3. Stellantis richtet sich aus an – und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich ebenfalls ausrichten an: (a) dem Global Compact sowie den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO); (b) den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (2023) sowie den „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ („Ruggie-Prinzipien“), die 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gebilligt wurden; (c) den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen für 2030 (Sustainable Development Goals) als Rahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft einschließlich fortgesetzter Fortschritte und Innovationen hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft; (d) den Grundsätzen der Vereinten Nationen zur Stärkung der Rolle der Frauen (Women’s Empowerment Principles), deren Unterzeichner Stellantis ist; sowie (e) der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Risikobewertungen und risikobasierte Sorgfaltspflichten

4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine risikobasierte Sorgfaltspflicht (Due Diligence) durchzuführen, um seine wesentlichen Menschenrechts- und Umweltrisiken zu adressieren, und wirksame Risikomanagementsysteme in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien einzuführen und aufrechtzuerhalten. In Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen, die der Lieferant an Stellantis liefert, bestätigt der Lieferant, dass Prozesse vorhanden sind, um jede Nichteinhaltung der in diesen Leitlinien festgelegten Anforderungen zu verhindern, zu erkennen, zu untersuchen, zu mindern und Abhilfe zu schaffen, und dabei – soweit angemessen – mit potenziell betroffenen Stakeholdern zusammenzuarbeiten.

5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, regelmäßig eine fragebogenbasierte Bewertung seiner sozialen und ökologischen Leistung durch unabhängige, von Stellantis benannte Drittanbieter durchführen zu lassen, die auf ESG-Bewertungen spezialisiert sind. Die Bewertung umfasst unter anderem folgende Themen: Umwelt, Arbeitspraktiken, Arbeitsbedingungen, Geschäftsethik und nachhaltige Beschaffung. Der Lieferant versteht, dass niedrige Bewertungen zu Audits, Maßnahmenplänen zur Korrektur (Corrective Action Plans) oder anderen geeigneten Maßnahmen führen können.

Geeignete Beschwerde- und Hinweisgebersysteme

6. Der Lieferant verpflichtet sich, Beschwerdemechanismen (z. B. eine Hinweisgeber-/Whistleblowing-Hotline) einzurichten, die seinen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit zugänglich sind, damit sie ohne Angst vor Einschüchterung, Belästigung, Vergeltung oder Gewalt Bedenken zu potenziellen Verstößen gegen Gesetze, interne Richtlinien, Menschenrechte und Interessenkonflikte äußern können. Der Beschwerdemechanismus von Stellantis ist die Stellantis Integrity Helpline, die Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit weltweit telefonisch oder über das Internet unter www.integrityhelpline.stellantis.com.

Compliance-Management und Kontrollen

7. Der Lieferant erkennt die schnelle Entwicklung von Vorschriften in den von diesen Leitlinien erfassten Themenbereichen an, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Umweltfragen, Exportkontrollen und weitere. Der Lieferant verpflichtet sich, informiert zu bleiben und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in der Lage zu sein, diese Vorschriften einzuhalten, während sie sich im Hinblick auf die Produkte, die er Stellantis bereitstellt, weiterentwickeln.

8. Falls ein Lieferant die Anforderungen dieser Leitlinien wesentlich nicht erfüllt oder sich nicht an deren Grundsätzen ausrichtet, kann Stellantis den Lieferanten auffordern, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen festzulegen und diese innerhalb angemessener Fristen umzusetzen.

Stellantis behält sich das Recht vor, die Beziehung zum Lieferanten vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, wenn: (i) der Maßnahmenplan nicht darauf ausgelegt ist, die Nichteinhaltung in einem angemessenen Zeitrahmen oder auf angemessene Weise zu beheben, und/oder (ii) der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Maßnahmenplan ohne angemessene und rechtzeitige Begründung nicht erfüllt, und/oder (iii) der Lieferant bei der Ausarbeitung oder Umsetzung des Maßnahmenplans nicht kooperiert.

Lieferkettenmanagement

9. Stellantis erwartet vom Lieferanten, die Grundsätze und den Geist dieser Leitlinien entlang seiner gesamten Lieferkette weiterzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich daher: (i) das Bewusstsein seiner eigenen Lieferanten für Themen der Corporate Social Responsibility (CSR) zu stärken; (ii) eine verantwortungsvolle Beschaffungsrichtlinie einzuführen, die mit diesen Leitlinien übereinstimmt; und (iii) angemessene Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf die eigene Unterauftragnehmerkette des Lieferanten umzusetzen.

10. Zur Identifizierung und Minderung von Risiken in der Lieferkette erklärt sich der Lieferant – vorbehaltlich Abschnitt 32(d) unten – damit einverstanden, Informationen offenzulegen, die Stellantis im Zusammenhang mit seinen gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen (z. B. Batterieverordnung, ESG-Vorschriften, Entwaldungsverordnung, Vorschriften zu Zwangsarbeit usw.) oder zur Durchführung seiner risikobasierten Sorgfaltspflichten anfordert. Der Lieferant wird spezifische Maßnahmen ergreifen, um Transparenz in der Lieferkette in den nachgelagerten Stufen (Lower Tiers) für ausgewählte Materialien zu entwickeln und sicherzustellen. Dies kann – falls erforderlich – die Bereitstellung detaillierter Informationen zu Lieferanten der unteren Stufen bis hin zum Ursprung (einschließlich u. a. Namen, Standorten und weiterer relevanter Details), von Unterlagen zur Untermauerung von Geschäftsvorgängen entlang der Lieferkette sowie weiterer Informationen umfassen, die für die Einhaltung regulatorischer Anforderungen relevant sein können.

Verpflichtung zu sozialen Grundsätzen

Unterstützung und Achtung der international verkündeten Menschenrechte

11. Der Lieferant: (a) achtet die Menschenrechte in allen Ländern, in denen er tätig ist, einschließlich geografischer Gebiete, in denen Menschenrechte möglicherweise noch nicht ausreichend geschützt sind; (b) erklärt sich bereit, darauf hinzuwirken, Situationen der Mitwirkung oder Handlungen der Kollusion im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verletzungen grundlegender Menschenrechte zu verhindern; und (c) bekräftigt seine Verpflichtung, seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte entlang seiner gesamten Lieferkette nachzukommen.

Wahrung der Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen

12. Der Lieferant hat: (i) die Vereinigungsfreiheit seiner Belegschaft sowie das Recht, durch Gewerkschaften oder andere Vertretungen repräsentiert zu werden, im Einklang mit der anwendbaren lokalen Gesetzgebung zu unterstützen und dabei dem Geist der ILO-Empfehlungen (ILO-Übereinkommen 87) zu entsprechen; und (ii) sich jeder Form gewerkschaftsfeindlicher Aktivitäten zu enthalten, die nicht mit der lokalen Gesetzgebung vereinbar sind. Der Lieferant verpflichtet sich zu Kollektivverhandlungen nach Treu und Glauben, einem zentralen Bestandteil der Beziehungen zwischen Arbeit und Management (ILO-Übereinkommen 98).

Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

13. Die Richtlinien und Praktiken des Lieferanten dulden keine Arbeitspraktiken, die Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Kinderarbeit oder Menschenhandel beinhalten. Der Lieferant wird von seinen Lieferanten verlangen, vergleichbare Richtlinien und Praktiken einzuführen. Der Lieferant erkennt an, dass Arbeit als erzwungen oder verpflichtend gilt, wenn sie auferlegt wird durch: (i) Drohungen oder missbräuchliche Praktiken (ILO-

Übereinkommen 29 und 105), unrechtmäßige Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmenden; und (ii) die Beschäftigung von Kindern unter Verstoß gegen die ILO-Übereinkommen 138 und 182; (iii) die Beteiligung an staatlich geförderten Programmen zur verpflichtenden Arbeitsverlagerung sowie weitere Bedingungen, die in den 11 ILO-Indikatoren für Zwangsarbeit genannt sind.

14. Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung von Vorschriften gegen Zwangsarbeit erfordert, dass der Lieferant Kenntnisse über seine Lieferkette aufbaut und über geeignete Dokumentation verfügt, um behördlichen Durchsetzungsmaßnahmen nachkommen zu können.

Beseitigung von Diskriminierung und Belästigung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf

15. Mitarbeitende des Lieferanten müssen fair und nicht diskriminierend behandelt werden; dies umfasst die Gewährleistung von Chancengleichheit und das Fehlen jeglicher Politik, die auf Diskriminierung und Belästigung abzielt oder indirekt dazu führt – auf jeglicher gesetzlich untersagter Grundlage, einschließlich (sofern anwendbar, jedoch nicht beschränkt auf) Ethnie, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Gesundheitszustand, Behinderung, Alter, Nationalität oder Religion (gemäß anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und im Einklang mit dem Geist des ILO-Übereinkommens 111).

Vergütung

16. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Vergütung mindestens dem nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Mindestbetrag (und – sofern vorhanden – dem gesetzlich garantierten Mindestentgelt für einen Beruf) oder den einschlägigen Tarifverträgen entspricht. Der Lieferant bekennt sich zu dem Grundsatz, dass seine Vergütung darauf abzielen soll, seinen Arbeitnehmenden und deren Familien existenzsichernde Löhne zu ermöglichen, um angemessenen Wohnraum, Nahrung und andere Grundbedürfnisse finanzieren zu können.

17. Vom Lieferanten wird erwartet, sich zum Grundsatz gleicher Bezahlung für gleichwertige und gleich produktive Arbeit von Männern und Frauen zu verpflichten (ILO-Übereinkommen 100).

Arbeitszeiten

18. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils strengsten Vorgaben einzuhalten – anwendbare Gesetze, Vorschriften, ILO-Übereinkommen 1 und 30 und/oder tarifvertragliche Regelungen sowie in den Ländern seiner Tätigkeit geltende Praktiken – in Bezug auf Arbeitszeiten, angemessene Vergütung, Pausen und regelmäßige freie Tage.

Achtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

19. Der Lieferant verpflichtet sich, wirksame Arbeitsschutz- und Gesundheitsrichtlinien sowie Verfahren umzusetzen, die die anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen oder übertreffen, mit dem Ziel von null Arbeitsunfällen. Diese Richtlinien und Verfahren sollten an den verschiedenen Standorten des Lieferanten in Form konkreter Aktionspläne angewandt werden, die alle Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer einbeziehen, einschließlich Vertretungen von Arbeit und Management; diese haben das Recht,

unsichere Arbeiten abzulehnen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen (ILO-Übereinkommen 155).

Achtung schutzbedürftiger Gruppen

20. Der Lieferant bemüht sich, die Rechte schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen weltweit – wie Kinder, Wanderarbeitnehmende, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker und Frauen – anzuerkennen und zu achten, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte dieser Gruppen umzusetzen und diese Grundsätze auf seine Lieferkette zu übertragen. Sofern für das Geschäft des Lieferanten relevant, wird der Lieferant bestmögliche Anstrengungen unternehmen, vor Projekten oder Aktivitäten, die die Gebiete, Ressourcen und Rechte indigener Gemeinschaften betreffen könnten, deren freie, vorherige und informierte Zustimmung („FPIC“) einzuholen.

Achtung lokaler Gemeinschaften

21. Stellantis fordert den Lieferanten auf, sozial verantwortlich zu handeln, indem er die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker achtet – einschließlich ihrer Kulturen und Traditionen – in jedem Land, in dem er tätig ist. Falls erforderlich, kann der Lieferant mit lokalen Organisationen zusammenarbeiten, um den Dialog mit den betroffenen Gemeinschaften zu erleichtern.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

22. Stellantis erwartet vom Lieferanten, Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen zu untersagen, die in gutem Glauben einen Verstoß gegen Richtlinien oder Gesetze melden. Dies umfasst unter anderem Mitarbeitende, Lieferanten, Stakeholder und Menschenrechtsverteidiger. Menschenrechtsverteidiger sind international anerkannte Einzelpersonen oder Gruppen, die international anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen und legalen Mitteln fördern und schützen. Der Lieferant verpflichtet sich, Drohungen, Einschüchterungen oder Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten weder zu tolerieren noch dazu beizutragen, um sichere und förderliche Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Menschenrechte auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene zu schaffen.

Umweltschutz

System des Umweltqualitätsmanagements

23. Um die Auswirkungen von Produktionsprozessen und Produkten auf die Umwelt zu minimieren, sollte der Lieferant – sofern dies für sein Geschäftsfeld relevant ist –: (i) die Nutzung von Ressourcen optimieren und Verschmutzungen sowie Treibhausgasemissionen („THG“) in seiner Produktion und entlang seiner Lieferkette minimieren; (ii) Produkte unter Berücksichtigung ihrer Umweltauswirkungen sowie ihres Potenzials zur Reduzierung, Wiederverwendung und zum Recycling entwerfen und entwickeln; (iii) im Einklang mit anwendbaren Gesetzen Luftemissionen, Wasserverbrauch und -einleitung, Abfallbehandlung und -entsorgung sowie schädliche Lärmemissionen und Vibrationen ordnungsgemäß managen; (iv) den Einsatz potenziell gefährlicher Stoffe (wie durch anwendbare Gesetzgebung definiert) vermeiden; und

(v) ein Logistikmanagement anwenden, das Umweltauswirkungen berücksichtigt.

24. Der Lieferant muss über ein Umweltmanagementsystem (Environmental Management System, EMS) verfügen, das mit dem lokalen Recht übereinstimmt. Eine Zertifizierung des EMS nach internationalen Standards (z. B. ISO 14001, EMAS oder gleichwertig) wird dringend empfohlen für Fertigungsprozesse im großen Maßstab oder mit erheblichem Einfluss auf die Umwelt.

Forschung und Umweltpolitik

25. Stellantis bemüht sich, innovative technische Lösungen zu erforschen und zu fördern, die dazu beitragen, die Umweltauswirkungen der von ihm hergestellten Fahrzeuge zu verringern. Folglich verpflichtet sich der Lieferant, eine Forschungspolitik zu verfolgen, um seine Produkte zu entwickeln und sie in Bezug auf Umweltverträglichkeit auf ein noch höheres Niveau zu bringen.

26. Der Lieferant erklärt sich bereit, Produktlösungen zu bewerten und Stellantis vorzuschlagen, die Recyclingmaterialien und/oder Materialien natürlichen Ursprungs mit einem geringeren CO₂-Fußabdruck als das Original integrieren. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, durch seine Materialvorschläge zum Ziel der Recyclingfähigkeit von Fahrzeugen beizutragen. Der Lieferant muss gemäß den IMDS-Prinzipien eine vollständige Materialaufstellung seiner Waren erstellen.

27. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Politik zur Reduzierung von THG-Emissionen umzusetzen, um zur Carbon-Net-Zero-Roadmap von Stellantis beizutragen. Zu diesem Zweck wird er auf Anfrage von Stellantis Folgendes an Stellantis übermitteln: (i) die THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) im Zusammenhang mit den von Stellantis eingekauften Waren und Dienstleistungen sowie (ii) Informationen zum Product Carbon Footprint.

Entwaldung, Landnutzungsänderung & Biodiversität

28. Der Erhalt der Biodiversität ist eine zentrale Herausforderung für Nachhaltigkeit, und Stellantis verpflichtet sich zur Vermeidung unregulierter Entwaldung und Landnutzungsänderung sowie zum Schutz natürlicher Ökosysteme und Lebensräume.

Stellantis beabsichtigt, eine entwaldungsfreie Lieferkette zu erreichen, und erwartet vom Lieferanten, Entwaldung und Landnutzungsänderung in sein Risikobewertungs- und Managementsystem aufzunehmen – in Übereinstimmung mit der New York Declaration on Forests der Vereinten Nationen sowie dem OECD-FAO Business Handbook on Deforestation and Due Diligence in Agricultural Supply Chains.

Einhaltung ethischer Grundsätze

Verbotene Praktiken

29. Der Lieferant unterlässt es, direkt oder indirekt irgendeine Form von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Unterstützung nichtstaatlicher

bewaffneter Gruppen in jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an Stellantis zu begehen, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – die Gewinnung, den Transport, die Verteilung und den Verkauf von Mineralien, oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht.

Tierwohl

30. Als Teil seiner Lieferungen und sofern auf die an Stellantis verkauften Waren oder erbrachten Dienstleistungen anwendbar, verpflichtet sich der Lieferant, die fünf Tierrechte zum Tierschutz, wie von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) formalisiert, zu achten und sicherzustellen, dass seine Lieferanten diese ebenfalls achten.

Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und Mineralien

31. Bei Stellantis erkennen wir die erheblichen Auswirkungen an, die Lieferketten für Rohstoffe und Mineralien sowohl auf Menschen als auch auf die Umwelt haben können. Daher ist es wesentlich, dass alle Beteiligten den Produkten, die diese Rohstoffe in ihren Lieferketten nutzen, besondere Aufmerksamkeit widmen. Wir legen großen Wert auf verantwortungsvolle Beschaffungsprozesse, die Transparenz über die Herkunft von Stoffen sicherstellen, insbesondere wenn diese aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten (CAHRA) stammen.

Stellantis erwartet von Lieferanten, ihren Sorgfaltspflichten gemäß dem „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ nachzukommen. Dies umfasst die Sicherstellung der Transparenz hinsichtlich Schmelzen und Raffinerien, die an der Verarbeitung von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold beteiligt sind. In diesem Zusammenhang verlangen wir außerdem die Bereitstellung sämtlicher Informationen, die zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich sind (z. B. Dodd-Frank Act, EU-Konfliktmineralienverordnung), über die jeweils aktuelle Version der Conflict Minerals Reporting Template (CMRT), wie von der Responsible Minerals Initiative (RMI) bereitgestellt.

Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

32. Der Lieferant erkennt seine Verpflichtung an, die für ihn geltenden Gesetze einzuhalten sowie die Bestimmungen seiner Verträge mit Stellantis hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen zu befolgen. Ohne diese Verpflichtung einzuschränken, erklärt sich der Lieferant mit Folgendem einverstanden:

(a) Verhaltenskodizes. Der Lieferant verfügt über einen Verhaltenskodex, der von seinen Mitarbeitenden ethisches Verhalten verlangt, und gibt ethische Grundsätze über einen Lieferantenkodex oder auf andere Weise an seine Lieferanten weiter.

(b) Korruptionsbekämpfung und Anti-Bestechung. Der Lieferant verpflichtet sich, sich an keiner Form von Bestechung zu beteiligen – weder gegenüber privaten Parteien noch gegenüber Amtsträgern – und alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten, einschließlich, ohne

Einschränkung, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des U.K. Bribery Act und des französischen Loi Sapin 2.

(c) Verbotene Stoffe. Zusätzlich zur Einhaltung von Gesetzen, die die Rückverfolgbarkeit von besorgniserregenden Stoffen zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt verlangen, berücksichtigt der Lieferant Stoffe, die durch Entwürfe von Vorschriften Beschränkungen unterliegen, sowie Anforderungen zur Substitution durch geeignete Alternativen (z. B. hat Stellantis bereits dedizierte Aktionspläne eingerichtet, um europäische Vorschläge zur universellen REACH-PFAS-Beschränkung sowie die EU-Taxonomie-Verordnung in ausgewählten neuen Fahrzeugprogrammen zu adressieren).

(d) Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen. Der Lieferant ist sich des sich schnell verändernden regulatorischen Umfelds für Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen (zusammen „Exportkontrollgesetze“) bewusst und hat Systeme und Kontrollen eingerichtet, um die Exportkontrollgesetze einzuhalten. Der Lieferant wird weder gegen Exportkontrollgesetze verstoßen noch Stellantis dazu veranlassen, gegen Exportkontrollgesetze zu verstoßen. Der Lieferant wird Stellantis unverzüglich informieren, wenn er – oder wenn einer der Eigentümer von 50 % oder mehr seiner Beteiligungsrechte – nach Exportkontrollgesetzen Beschränkungen unterliegt. Auf Anfrage von Stellantis wird der Lieferant bestmögliche Anstrengungen unternehmen, Stellantis die Informationen bereitzustellen, die Stellantis zur Einhaltung der Exportkontrollgesetze benötigt, z. B. die Export Control Classification Number (ECCN) sowie den prozentualen (%) Anteil regionaler/länderspezifischer Inhalte. Der Lieferant wird erforderlichenfalls Unterlagen gegenüber Behörden bereitstellen, sofern dies für Stellantis zur Einhaltung des anwendbaren Rechts notwendig ist.

(e) Interessenkonflikte. Der Lieferant verpflichtet sich, Prozesse zu haben, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu erkennen und zu beheben, insbesondere Interessenkonflikte, die sein Geschäft mit Stellantis beeinflussen könnten.

(f) Informationsanfragen. Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Informationsanfragen von Stellantis – finanzieller oder nichtfinanzieller Art – in Bezug auf seine Einhaltung dieser Leitlinien sorgfältig und transparent zu beantworten. Keine Bestimmung dieser Leitlinien verpflichtet den Lieferanten, Stellantis vertrauliche Informationen offenzulegen, es sei denn, Stellantis stellt fest, dass eine Offenlegung erforderlich ist, um anwendbare Gesetze, Vorschriften oder die in Abschnitt 3 genannten grundlegenden Prinzipien einzuhalten. In solchen Fällen wird Stellantis mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die die vertraulichen Informationen des Lieferanten so weit wie möglich schützen und gleichzeitig das gesetzliche oder regulatorische Ziel erreichen.

(g) Produktpiraterie/Fälschungen. Der Lieferant untersagt jegliche Tätigkeit, die die Herstellung oder den Handel mit gefälschten Produkten oder Komponenten entlang seiner gesamten Lieferkette erleichtert, und wird mit Stellantis bei Untersuchungen im Zusammenhang mit vermuteten Fälschungsaktivitäten kooperieren.

(h) Bekämpfung von Geldwäsche. Der Lieferant wird jede Tätigkeit untersagen, die Geldwäsche, die Finanzierung von Terrorismus, andere kriminelle Aktivitäten oder unangemessene Finanzaktivitäten erleichtert.

(i) Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen. Unter bestimmten Umständen verpflichtet sich Stellantis auch zur Unterstützung kleiner und lokaler Lieferanten. Der Lieferant wird Stellantis hierbei auf Anfrage in angemessenem Umfang

unterstützen.

(j) Schulung und Entwicklung. Der Lieferant verpflichtet sich, Schulungen zur Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Mitarbeitenden anzubieten. Stellantis stellt ausgewählte Schulungsprogramme für seine Lieferanten zur Verfügung und ermutigt den Lieferanten, dasselbe zu tun.

SUPPLIER AGREEMENT

Company name (highest corporate parent) _____

DUNS (of highest corporate parent) _____

Signed by (full name, title and e-mail) _____

Date & Signature / Stamp:

Once signed, upload this document in Orion Supplier Master Data System, send it back to your contact in purchasing department or to the mailbox: sust-purchase@stellantis.com

Your signature does not mean that you have been accepted as a Supplier to Stellantis.